

**Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschule der
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (VHS)
vom 08.07.2002
in der Fassung vom 18.12.2002**

Der Rat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der Fassung vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 der Satzung der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vom 15.09.1989 die folgende Honorar- und Gebührenordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Honorarordnung

§ 1 Vertragliche Abmachungen

Die Höhe der Honorare, Entschädigungen und Nebenleistungen richtet sich nach dieser Ordnung. Den nebenberuflichen Mitarbeitern werden befristete Lehraufträge erteilt, Honorare und Entschädigungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Vereinbarungen, die zur Überschreitung der nachstehend aufgeführten Höchstsätze führen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der VHS.

§ 2 Kurshonorare

(1) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

Kursgruppe I:	Gymnastik, Kosmetik, Werken, Schneidern, Kochen, künstl. Gestalten, Sprachen, Stenografie, Maschinens Schreiben, Buchführung, Mathematik u. ä.	bis 25,00 €/Stunde
---------------	--	--------------------

Kursgruppe II:	Sonderkurse	nach freier Vereinbarung
----------------	-------------	--------------------------

Die Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Kursleiter, die den Kurs auf eine interne Prüfung vorbereiten sollen, können bis zu 5 % Zuschlag je Doppelstunde erhalten, bei der Vorbereitung auf eine externe Prüfung kann ein Zuschlag bis zu 10 % je Doppelstunde gezahlt werden.

§ 3 Honorare für Vorträge

Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen können Honorare bis 150,00 € pro Vortrag vereinbart werden.

§ 4

Honorare für Führungen und die Leitung von Exkursionen, Reisen u. ä.

Für Führungen und die Leitung von Exkursionen und Studienfahrten (ein- oder mehrtägig) kann zusätzlich zu den Reisekosten (vgl. § 7) ein Honorar nach Vereinbarung gezahlt werden.

§ 5

Ausfallhonorare

(1) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, erhält der Kursleiter als Ausgleich das Honorar für 1 Doppelstunde.

(2) Hat der Kursleiter den Ausfall eines Kurses zu vertreten, so hat er keinen Anspruch auf die Zahlung eines Honorars.

(3) Muss ein Kurs im Laufe des Arbeitsabschnitts vorzeitig abgesetzt werden, erhält der Kursleiter das Honorar für die bis dahin geleisteten Stunden.

(4) Wenn zwei gleichartige Kurse eines Kursleiters zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

(5) Fällt eine Einzelveranstaltung ohne Verschulden des Vortragenden aus, wird ihm das vereinbarte Honorar gezahlt, falls er am Vortragsort anwesend war. Hat der Vortragende den Ausfall selbst zu vertreten, hat er keinen Anspruch auf Honorar. Wenn der Referent noch rechtzeitig über den Ausfall der Veranstaltung informiert werden konnte, erhält er ein Ausfallhonorar in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars.

§ 6

Aufwandsentschädigung für den Leiter der Volkshochschule

Der Leiter der Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 7

Reisekosten

(1) Fahrtkosten werden wie folgt erstattet.

Bei Reisen mit der Bundesbahn die Fahrkarte der 2. Klasse, bei Reisen mit dem Privatfahrzeug der jeweils geltende Satz für dienstlich mitbenutzte privateigene Kraftfahrzeuge gem. § 2 LVO zu § 6 des Landesreisekostengesetzes.

(2) Evtl. anfallende Tagegelder und Übernachtungskostenerstattungen (z. B. bei Studienreisen, Tages-, Wochenendseminaren und Einzelvorträgen) werden nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz, gezahlt.

§ 8

Zahlungsweise

(1) Die Honorare und Reisekosten werden nach Beendigung der Gesamtveranstaltung fällig. Bei Kursen, die sich über mehr als ein Semester oder über den Wechsel des

Kalenderjahres erstrecken, wird das Honorar anteilmäßig am Ende des jeweils abgelaufenen Semesters gezahlt.

(2) Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines Veranstaltungsnachweises bzw. nach Angabe des entstandenen Reiseweges.

Zweiter Abschnitt

Gebührenordnung

§ 9

Höhe der Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind die nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren zu entrichten.

§ 10

Höhe der Teilnehmergebühr

(1) Durch die Höhe der Teilnehmergebühren soll eine angemessene Mitbeteiligung der Teilnehmer an den Kosten der belegten Veranstaltung erreicht werden.

(2) Die Gebühren werden, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, wie folgt festgelegt:

Kursgruppe I: Vgl. § 2, zusätzlich:
Einzelvorträge, einzelne Abende, einer Vortragsreihe
bis 3,00 €/Stunde)

Kursgruppe II: Vgl. § 2, freie Vereinbarung je nach Höhe des zu zahlenden Honorars bzw. der anfallenden Kosten

§ 11

Sonstige Gebühren

(1) Für Sonderprogramme (z. B. Vorbereitungskurse auf Haupt- und Realschulabschluss, Studienfahrten, Wochenendseminare, Begleitkurse im Medienverbund) werden die Gebühren unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Kosten und der bildungspolitischen Funktion der jeweiligen Gesamtveranstaltung vom Vorsitzenden nach Anhörung des VHS-Leiters festgesetzt.

(2) Bei Theater- und Konzertveranstaltungen sind jeweils kostendeckende Gebühren anzustreben.

(3) Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial, Geräten u. ä.) können Zuschläge zu den Teilnehmergebühren je nach Höhe der entstandenen Kosten erhoben werden.

(4) Die Durchführung eines Kurses, der von weniger als 8, aber mindestens von 5 Teilnehmern besucht wird, bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden.

§ 12 Gebührenermäßigung

(1) Die gemäß § 10 Abs. 2 zu entrichtenden Teilnehmergebühren können nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie folgt ermäßigt werden:
40 % für Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
Im jeweiligen Programm der Volkshochschule werden ermäßigte Kurse und Veranstaltungen entsprechend gekennzeichnet.

§ 13 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig. Die Gebühr ist bis spätestens zum 2. Kurstag entweder in bar in der VHS-Geschäftsstelle oder per Überweisung einzuzahlen.

(2) Teilnehmer, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen, werden von den belegten Kursen ausgeschlossen.

(3) Wer trotz schriftlicher Anmeldung an einer Veranstaltung nicht teilnimmt, ist zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet, sofern er sich nicht vorher schriftlich bei der VHS abmeldet.

§ 14 Gebührenrückerstattung

(1) Die Teilnehmergebühren werden in voller Höhe zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Gesamtveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Teilnehmergebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn ein Teilnehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter am Kurs teilzunehmen. Kann ein Teilnehmer aus einem solchen Grund einen von ihm belegten Kurs von Beginn an nicht besuchen, ist auch hier eine volle Erstattung der Gebühren möglich.

(3) Bricht ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Umständen den Besuch einer Veranstaltung ab, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnehmergebühr. Gleiches gilt bei Nichtteilnahme an einem Kurs, wenn keine rechtzeitige Abmeldung erfolgt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Honorar- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54470 Bernkastel-Kues, den 8. Juli 2002
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

(DS)

Leo Wächter
Beigeordneter